TT Bezirksvorsitzender Oberpfalz

Edi Hochmuth ♦ Luisenweg 8 ♦ 93413 Cham Tel: 09971/862200 ♦ Fax:09971/862211

Handy: 01707310040

Mail: eduard.hochmuth@t-online.de



Edi ♦ Hochmuth ♦ Luisenweg 8 ♦ 93413 Cham

An die Bezirksvorstandschaft und die weiteren ordentl. Mtgl. des TT Bezirksvorstands



Cham, 10.04.2016

Herzliche Einladung zur Bezirksvorstand Verwaltungssitzung 2016 zur Vorbereitung der Bezirkshauptausschusssitzung 2016 nach §26 der Satzung v. 07/2015

Samstag den 11.06.2016, 10:00 Uhr "Schwimmbad Café Wackersdorf"
Am Wasserturm 4 92442 Wackersdorf Tel: 0 94 31 / 5 18 52

Liebe Sportfreunde,

zur Bezirkshauptausschuss Verwaltungssitzung 2016 darf ich Euch herzlich einladen und um vollzählige Teilnahme bitten. Bitte Fahrgemeinschaften bilden.

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung der Teilnehmer
- 2. Genehmigung der Tagesordnung
- 3. Kurzberichte aus den Kreisen 1-8
- 4. Kurzberichte BV / Medien/ Kasse/ Senioren
- **5.** Kassenbericht 2015
- **6.** Haushaltsentwurf 2017
- 7. 60. Jubiläum TT Bezirk Oberpfalz am <u>11.07.2016</u>
- **8.** Berufung von Fachwarten/innen
- 9. Anträge an den Verbandstag des BTTV
- 10. Sonstiges Wünsche Anträge

Ich wünsche allen eine gute Anreise und uns eine harmonische Sitzung. Ab 13:00 Uhr Teilnahme an der Sitzung des Bezirkshauptausschuss.

Herzliche Grüße aus Cham

BV Oberpfalz

Satzung des BTTV vom 05. Juli 2015



§ 26 Bezirkshauptausschuss

Der Bezirkshauptausschuss, das zweithöchste Legislativorgan des Bezirks, übernimmt in den Jahren ohne Bezirkstag dessen Aufgaben mit Ausnahme derjenigen, die ausschließlich dem Bezirkstag vorbehalten sind.

1. Zusammensetzung

1.1 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des Bezirkshauptausschusses sind

- die ordentlichen Mitglieder des Bezirksvorstands,
- die (weiteren) ordentlichen Mitglieder des Bezirksrats,
- die Ehrenmitglieder des Bezirks,
- die Ehrenvorsitzenden des Bezirks.
- 1.2 Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder des Bezirkshauptausschusses sind

- die berufenen Fachwarte auf Bezirksebene.
- 1.3 Unabhängige Mitglieder

Unabhängige Mitglieder des Bezirkshauptausschusses sind

- der Beisitzer des Sportgericht des Verbands,
- der Vorsitzende des Sportgerichts des Bezirks,
- die Beisitzer des Sportgerichts des Bezirks,
- die Bezirksrevisoren.

2. Einberufung des Bezirkshauptausschusses

Der Bezirkshauptausschuss tritt in den Jahren ohne Bezirkstag, in der Regel drei bis sechs Wochen vor dem Verbandshauptausschuss zusammen.

Er wird vom Bezirksvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Bezirksvorsitzenden vier Wochen vor der Jahrestagung des Bezirkshauptausschusses auf der Homepage des Bezirks einberufen.

Mindestens zwei Wochen vor der Versammlung müssen den Mitgliedern Tagesordnung und Anträge bekannt gemacht werden.

3. Beschlussfähigkeit

Die Tagung des Bezirkshauptausschusses ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen seiner ordentlichen Mitglieder nach Nr. 1.1 anwesend sind.

4. Aufgaben

- 4.1 Feststellung der Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit.
- 4.2 Genehmigung der Tagesordnung.
- 4.3 Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Bezirksvorstands sowie weiterer Fachwarte auf Bezirksebene.
- 4.4 Genehmigung des Jahresabschlusses des Bezirks und des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr sowie Festlegung des Haushaltsplans für das Folgejahr.
- 4.5 Festlegung der Beiträge auf Bezirksebene für die kommende Jahresrechnung.
- 4.6 Entscheidung über vorliegende Anträge.

5. Abwahl von Fachwarten

Der Bezirkshauptausschuss kann einzelnen gewählten Mitgliedern des Bezirkstags, nicht jedoch den ordentlichen Mitgliedern des Bezirksvorstands, mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der gültig abgegebenen Stimmen das Vertrauen entziehen und sie von ihrer Funktion entbinden.

Mitglieder des Bezirksvorstands können nur vom Verbandstag oder vom Verbandshauptausschuss abgewählt werden.

6. Einberufung einer außerordentlichen Tagung des Bezirkshauptausschusses Eine Einberufung ist ausgeschlossen.

Bei Notwendigkeit ist ein außerordentlicher Bezirkstag nach § 25 Nr. 4 einzuberufen.

7. Stimmrecht

Die Kreisvorsitzenden erhalten für je angefangene 18 Vereine ihres Kreises (Vereinszahlen bei Einberufung) eine Stimme.

Darüber hinaus sind die weiteren ordentlichen Mitglieder des Bezirkshauptausschusses mit je einer Stimme stimmberechtigt.

Die Übertragung mehrfachen Stimmrechts in verschiedenen Funktionen auf eine Person und des persönlichen Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig. Der Kreisvorsitzende kann bei der Sitzung des Bezirkshauptausschusses durch ein Mitglied des Kreisvorstands stimmberechtigt vertreten werden.

8. Anträge

§ 25 Nr. 7 gilt sinngemäß.

9. Beschlussfassung

§ 25 Nr. 8 gilt sinngemäß.